

MANDATSÜBERNAHME- & HONORARVEREINBARUNG

Auftraggeber

.....

.....

.....

.....

Beauftragte

Rechtsanwalt Christoph Büchel,
Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte,
Am Schrägen Weg 2, Postfach 141, LI-9490 Vaduz

Gegnerische Partei

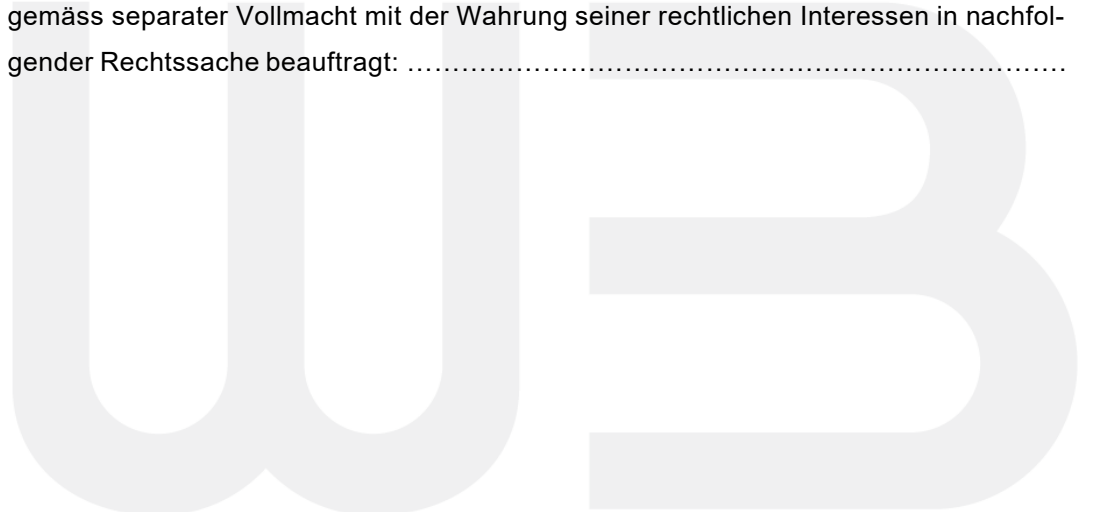
.....

.....

.....

Rechtssache

Der Auftraggeber hat die Beauftragten (bzw. deren Rechtsanwälte und Konzipienten) gemäss separater Vollmacht mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen in nachfolgender Rechtssache beauftragt:



1. Honorar

- Die gemäss Rechtsanwaltsstarif gebührende Entlohnung, mindestens jedoch ein Honorar nach Zeitaufwand der Beauftragten, berechnet mit einem Betrag von CHF pro Stunde für zugelassene Rechtsanwälte sowie CHF pro Stunde für Rechtsanwaltsanwärter.
- Mitarbeiter nach Zeitaufwand, berechnet mit einem Betrag von mindestens CHF pro Stunde.
- Honorar pauschal von CHF .
- Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes gemäss Art. 3 RATG massgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) wird einvernehmlich wie folgt festgesetzt:

Währung: Betrag:

2. Kostenvorschuss

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Beauftragten binnen (Werk-)Tagen ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen Betrag von CHF als Kostenvorschuss auf das Bankkonto der Beauftragten zu überweisen. Bis zu dessen Gutschrift haben die Beauftragten keine Vertretungspflicht und es steht ihnen frei, den Auftrag abzulehnen.

Konto-Nr. 0831694.038 bei der LGT Bank AG, Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Swift/BIC:
BLFLLI2X, IBAN: LI89 0881 0000 8316 9403 8

3. Gebühren

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Beauftragten sämtliche gemäss Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (LGBI. 2017 Nr. 169, in der geltenden Fassung) unter Anwendung obiger Bemessungsgrundlage geschuldeten oder sonstige, in der Ausführung des vorliegenden Auftrages anfallenden Gebühren zu bezahlen.

4. Barauslagen

Für die in der Ausführung des vorliegenden Auftrages im Rahmen des Üblichen anfallenden Barauslagen wird dem Auftraggeber ein Pauschalbetrag von 3% des Honorars gemäss Ziff. 1 berechnet. In dieser Pauschale enthalten sind die Gebühren für eingehende und ausgehende E-Mails, Telefonate und Telefax, Fotokopien, Portogebühren und Anlegung von Dossiers. Nicht enthalten sind Drittkosten wie z.B. Gebühren für DHL, Telefonkonferenzen etc. Bei Barauslagen von ausserordentlichem Umfang behalten sich die Beauftragten vor, diese Kosten gesondert zu verrechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten für Barauslagen zusammen mit den sonstigen Gebühren und dem Honorar fristgerecht zu bezahlen.

5. Prozesskostenersatzanspruch

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich ein ihm allenfalls zustehender Prozesskostenersatzanspruch gegenüber der gegnerischen Partei gemäss RATG und RATV berechnet.

6. Kostenvorschüsse, Zwischenabrechnungen und Honorarnoten

Der Auftraggeber verpflichtet sich im internen Verhältnis zur Zahlung der von den Beauftragten verlangten Kostenvorschüsse, allfälligen Zwischenabrechnungen und Honorarnoten, dies unabhängig vom Stand eines allfälligen Gerichtsverfahrens und von einem allfälligen Prozesskostenersatzanspruch des Auftraggebers.

Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst und bis zur Beendigung des Mandats aufrechterhalten und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verwendung des Kostenvorschusses zur Begleichung von Zwischenabrechnungen, den Kostenvorschuss auf Verlangen umgehend zu erneuern, andernfalls die Beauftragten berechtigt sind, das Auftragsverhältnis aufzukündigen (Niederlegung Mandat).

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, sind Zwischenabrechnungen und Honorarnoten binnen 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, ansonsten Zahlungsverzug eintritt und Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. geschuldet werden.

Die Beauftragten sind berechtigt, ihre Honorarforderungen und Auslagen mit Zahlungen, die an sie für den Auftraggeber eingegangen sind, aufzurechnen.

Eine Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

7. Gesetzliches Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung

Wenn dem Auftraggeber in einem Verfahren vor einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen oder vergleichsweise zugesagt werden, haben die Beauftragten wegen ihres Anspruches auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Kostenersatzforderung mit seinen anderweitigen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gegenüber wem auch immer zu verrechnen oder zulasten der Beauftragten hierüber zu verfügen.

Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten nur für den Fall, dass die Beauftragten auf die Bezahlung an sie ausdrücklich verzichtet haben, auch an den Auftraggeber wirksam bezahlen.

8. Haftungsausschluss / -beschränkung

Die Beauftragten haften nicht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

Die Haftung der Beauftragten wird generell beschränkt mit dem Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

9. Datenbearbeitung

Der Auftraggeber bestätigt, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass das Informationsblatt zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, unter <https://www.wbr.li> jederzeit von ihm eingesehen werden kann. Die grundsätzliche anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit wird hierdurch nicht berührt, beeinträchtigt oder in irgendeiner Form eingeschränkt.

10. Korrespondenz

Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich sein Einverständnis zu Korrespondenz via E-Mail, auch in unverschlüsselter Form.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich liechtensteinischem Sachrecht. Für alle Streitigkeiten aus oder um den Bestand dieses Vertrages ist für die Beauftragten Vaduz im Fürstentum Liechtenstein als ausschliesslicher Gerichtsstand und anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich Vaduz als Wahlgerichtsstand.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....

.....